

Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

An die Gemeinden, Städte, Verwaltungsgemeinschaften, Verbandsgemeinden, Landkreise und Zweckverbände  
im Land Sachsen-Anhalt

über Landesverwaltungsamt

Nachrichtlich  
Städte- und Gemeindebund  
Landkreistag  
Landesrechnungshof  
Ministerium der Finanzen  
Statistisches Landesamt  
SIKOSA  
Hochschule Harz  
Wasserverbandstag

**Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen;  
Wertberichtigung von Forderungen im Rahmen der Eröffnungsbilanz**

19. Juli 2010

Aus gegebenem Anlass wird für den nachfolgenden Sachverhalt folgendes Verfahren empfohlen:

Die Gemeinde hat einen hohen Bestand an Forderungen, der im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz (Einführung des doppischen Haushalts) wertberichtigt werden muss. Der Gemeinde ist es nicht möglich, mit dem vorhandenen Personal und Sachmitteln bis zum Zeitpunkt der vorgesehenen Erstellung der Eröffnungsbilanz diese Forderungen wertzuberichtigen. In der Folge wären diese Forderungen eventuell mehrjährig zu berichtigen (§ 104 b Abs. 7 GO LSA i.V.m. § 54 GemHVO Doppik).

1. Zur Einhaltung des Zeitrahmens für die Erstellung der Eröffnungsbilanz und zur Vermeidung einer mehrjährigen Wertberichtigung in der Bilanz nach § 104 b Abs. 7 GO LSA i.V.m. § 54 GemHVO Doppik bestehen keine Bedenken, entsprechend zu verfahren:

Zur bilanziellen Abbildung der Forderungen in der Eröffnungsbilanz können befristet sogenannte Wertberichtigungsunterkonten (Aktivseite der Bilanz) eingerichtet werden, bis die zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz vorliegenden wertzuberichtigenden Forderungen aufgearbeitet sind.

Zeichen:  
32.3-10405

Bearbeitet von:  
Paul Gall  
Durchwahl (0391) 567-5390

e-mail:  
paul.gall  
@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:

vom

Halberstädter Str. 2/  
Am Platz des 17. Juni  
39112 Magdeburg  
Telefon (0391) 567-01  
Telefax (0391) 567-5290  
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de  
www.mi.sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
BLZ: 810 000 00  
Konto: 810 015 00

Es wird empfohlen, (fünfstellige) Unterkonten zu nachfolgend aufgeführten Konten einzurichten:

1611 öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen

1691 übrige öffentlich-rechtliche Forderungen

1711 privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen

1721 übrige privatrechtliche Forderungen

Zu bilden wären zum einen jeweils die Unterkonten der betreffenden Forderungen, in denen die Forderungen in voller Höhe darzustellen sind. In den weiteren zu bildenden Wertberichtigungsunterkonten sind die voraussichtlichen Beträge (Minusbeträge) zu buchen, die sich aus den noch vorzunehmenden Einzelwertberichtigungen bzw. Pauschalwertberichtigungen ergeben.

Beispiel:

161			öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen
	1611		öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen
		16111	öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen (brutto)
		16112	Wertberichtigung

Diese Darstellung hat zur Folge, dass im vierstelligen Konto die saldierte Forderung gebucht wird, die dann auch im Rahmen der finanzstatistischen Meldungen an das Statistische Landesamt weitergeleitet würde. Bei der Bildung eines vierstelligen Kontos „Wertberichtigung“ würde demgegenüber die nicht wertberichtigte Forderung gemeldet werden müssen, da für die Finanzstatistik das vierstellige Konto entscheidend ist. Es käme in diesem Fall zu einer Verfälschung der Finanzstatistik, da die (noch durchzuführenden) Wertberichtigungen unberücksichtigt blieben.

Sollten sich in der nach § 108 Abs. 4 Nr. 2 GO LSA dem Jahresabschluss beizufügenden Übersicht über die Forderungen (Anlage 17 zu § 49 Abs. 2 i.V.m. § 46 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b und c GemHVO Doppik) zur Bilanz unterschiedliche Beträge ergeben, sind diese Unterschiede im Anhang der Bilanz (§ 47 GemHVO Doppik) zu erläutern.

2. Für die Forderungen, die sich ab dem Jahr der Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens bei der Gemeinde ergeben und die im Wert zu berichtigen sind (Einzel- oder Pauschalwertberichtigung), ist das nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften vorgesehen:

Forderungen sind zu ermitteln und mit ihrem Nennwert anzusetzen. Forderungen, die nicht oder nicht in voller Höhe eingebracht werden können (sogenannte zweifelhafte Forderungen), sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände mit ihrem wahrscheinlichen Wert anzusetzen (Wertberichtigung). Eingeräumte Sicherheiten sind zu berücksichtigen (Nr. 5.14 Abs. 2 und 3 BewertRL).

Es ist nicht beabsichtigt, künftig „zweifelhafte Forderungen“ in einer eigenen Bilanzposition darzustellen, da nach § 25 Abs. 1 GemHVO Doppik die Gemeinden sicherzustellen haben, dass die ihr zustehenden Erträge vollständig erfasst und die Forderungen rechtzeitig eingezogen werden. Im Rahmen eines funktionierenden Forderungsmanagement dürfte dies unproblematisch sein.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Kirchmer